

(in der Fassung vom 10. Juli 2006 und den Änderungen vom 27. Juli und vom 14. August 2007 sowie vom 21. April, vom 22. September und vom 11. Dezember 2008, vom 24. April und vom 4. August 2009, vom 10. Mai 2010, vom 16. August 2011, vom 8. Februar und vom 17. September 2012)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Graduierung
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Struktur
- § 5 Studiumumfang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen, Behinderte Studierende

II. Studienleistungen

- § 10 Berufspraktische Ausbildungen (Praktikum, Schulpraktikum) und Schlüsselqualifikationen (überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen)

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 11 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Studienbegleitende Prüfungstermine
- § 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Vergabe von ECTS-Credits
- § 16 Lehr- und Prüfungssprachen

IV. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

A. Orientierungsprüfung

- § 17 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 18 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

B. Bachelor-Prüfung (Abschlussprüfung)

- § 19 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 20 Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 21 Teil I der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen des Basisstudiums, Basisbereiche 1 bis 6)
- § 22 Anmeldung und Zulassung zu Teil II und Teil III der Abschlussprüfung
- § 23 Teil II der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums)
- § 24 Teil III der Abschlussprüfung (schriftliche Abschlussarbeit)
- § 25 Bewertung der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis, Urkunde

C. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 27 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 28 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

§ 30 Rechtsmittel

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang 1

Vertiefungsrichtungen

Anhang 2

Wahlpflichtfächer Vertiefungsrichtung B

Anhang 3

Wahlpflichtbereich Vertiefungsrichtungen E und F

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen Hochschulabschluss im Studienfach Wirtschaftswissenschaften. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die grundlegenden Fachkenntnisse besitzt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und ob er in der Lage ist, die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

§ 4 Struktur

- (1) Das Studienfach wird als wissenschaftliches Hauptfach studiert. Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. Neben volkswirtschaftlichen Grundlagen werden Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre sowie überfachliche berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen als integrierte Bestandteile der Lehrveranstaltungen vermittelt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Basisstudium und ein Vertiefungsstudium. Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem ersten Studienjahr gemäß § 18 bilden die Orientierungsprüfung. Das dritte Studienjahr schließt mit der Bachelor-Prüfung zum Ende des sechsten Semesters ab.
- (4) Ein Auslandssemester ist erwünscht. Die während des Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 Absatz 1 anerkannt.
- (5) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 5 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht mindestens 180 ECTS-Credits.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Bachelor-Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. drei Hochschullehrern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
 2. zwei akademischen Mitarbeitern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
 3. zwei Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, mit beratender Stimme,

4. dem Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme als ständiges Mitglied.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Studienkommission.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Für Prüfungsleistungen in den fachfremden Wahlfächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach jeweilig zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweilig zuständigen Fachbereiche, wenigstens einen Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 7 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit kann nur Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten oder akademischen Mitarbeitern mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen das Rektorat nach § 52 Absatz 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat, übertragen werden.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Bachelorstudiengängen und/oder anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag des Studierenden (nach Maßgabe der ECTS-Credits gemäß Anhang) anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den im Studienfach „Wirtschaftswissenschaften“ vorgeschriebenen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder die Abschlussarbeit anerkannt werden müsste.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.
- (6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie einschlägige Berufsausbildungen können auf schriftlichen Antrag des Studierenden als Äquivalenz für die Praktika gemäß § 10 anerkannt werden. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen, Behinderte Studierende

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsausschusses) und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes, bzw. des zuständigen Amtsarztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs.
- (6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von acht Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Bachelor-Prüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (10) Studierende, die über Abs. 9 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (11) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

II. Studienleistungen

§ 10 Berufspraktische Ausbildungen (Praktikum, Schulpraktikum) und Schlüsselqualifikationen (überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen)

- (1) Die im Folgenden genannten Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie werden jedoch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und es werden ECTS-Credits vergeben.
- (2) In der Regel im dritten Studienjahr ist als Studienleistung ein mindestens sechswöchiges Praktikum (8 ECTS-Credits) abzuleisten.
- (3) Bei dem Praktikum für Vertiefungsrichtung B gemäß § 23 sind die inhaltlichen und strukturellen Bestimmungen für das Betriebspraktikum in einem wirtschaftspädagogischen Studiengang zu beachten, wenn das Praktikum den ersten Praktikumsabschnitt für den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen darstellen soll. Näheres regeln der Studienplan und die Merkblätter für die Vertiefungsrichtung B.
- (4) Für das Praktikum ist ein Berichtsverfahren einzuhalten. Nach ordnungsgemäßer Ableistung wird durch das Fachbereichssekretariat ein Anerkennungsbescheid ausgestellt.
- (5) Im Falle von Vertiefungsrichtung B gemäß § 23 ist als zusätzliche Studienleistung im dritten Studienjahr ein mindestens vierwöchiges Schulpraktikum zu absolvieren (8 ECTS-Credits). Näheres regeln der Studienplan und die Merkblätter für die Vertiefungsrichtung B.
- (6) Neben den Praktika sind in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen Schlüsselqualifikationen (überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen) im Umfang von 3 ECTS-Credits zu erwerben. Schlüsselqualifikationen können auch im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Proseminars erworben werden.

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel als Klausur zu erbringen. Andere Prüfungsleistungen (z.B. mündliche Prüfungen oder Hausaufgaben) sind möglich, wenn der Lehrveranstaltungsleiter diese für sinnvoll erachtet. Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt der jeweilige Lehrveranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfungsleistung fest. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne

Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.

- (2) Für die Aufgabenstellung und die Auswertung einer Klausur ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich. Im Verhinderungsfall kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer bestellen.
- (3) Klausuren können zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte und Noten umgerechnet:
- Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
 - Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
 - Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
 - Werden Teilfragen zu Frageblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
 - Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktzahl (HPZ) maßgeblich.
 - Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<i>Wertungspunkte</i>	<i>Leistungspunkte in %</i>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0

- Werden Leistungspunktintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.
 - Der Prüfer hat die Zuordnung von Leistungspunktintervallen zu den Noten gemäß § 14 vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen.
- (5) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen in fachfremden Wahlfächern richten sich

nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 8.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen, ausgenommen die Orientierungsprüfung (vgl. § 12 Abs. 3), muss sich der Kandidat im Prüfungssekretariat anmelden. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt. Ausgenommen hiervon sind auch Prüfungsleistungen, die während der Vorlesungszeit nach Maßgabe des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters abzulegen sind. Hierzu werden Termine und Modalitäten gemäß § 11 Absatz 1 vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter festgelegt.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss der Kandidat beim Prüfungsausschuss die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beantragen.
- (3) Für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung gemäß § 18, Abs. 1 wird der Kandidat jeweils zum ersten Prüfungstermin (vgl. § 13 Absatz 4) automatisch angemeldet.
- (4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a. im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
 - b. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (5) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a. die Nachweise der in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Orientierungsprüfung bzw. Zwischenprüfung im Studienfach Volkswirtschaftslehre oder eine Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung im Studienfach Volkswirtschaftslehre bzw. eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang oder Teilstudiengang Volkswirtschaftslehre oder einem betriebswirtschaftlichen Studiengang oder Teilstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem der oben genannten Fächer in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich vom Prüfungssekretariat mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.
- (7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
 - a. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - c. der Kandidat bereits eine Orientierungsprüfung bzw. Zwischenprüfung im Studienfach Volkswirtschaftslehre oder eine Diplomvorprüfung bzw. Diplomprü-

fung im Studienfach Volkswirtschaftslehre bzw. eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem der betreffenden Fächer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

- (1) In jedem Semester werden für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß §§ 21 und 23 jeweils zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die während der Vorlesungszeit nach Maßgabe des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters abzulegen sind.
- (2) Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Richtlinien anzumelden. Dies gilt auch für eine Wiederholungsprüfung, sofern die erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Ausgenommen hiervon ist nach § 12 Absatz 4 die Orientierungsprüfung. Zu dieser wird der Kandidat auch im Falle einer Wiederholungsprüfung stets automatisch angemeldet. Die Wiederholungsprüfung findet hierbei stets am nächstmöglichen Prüfungstermin statt.
- (3) Wer in einer ersten Klausur eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an einer Wiederholungsprüfung in demselben Prüfungsgebiet nicht teilnehmen.
- (4) Für die in § 18 Absatz 1 unter a) bis d) genannten Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung gilt abweichend von Absatz 1, dass die Studierenden zum ersten Prüfungstermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit automatisch angemeldet werden. Dies bedeutet, dass der zweite Klausurtermin zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters hier nur für Kandidaten angesetzt wird, deren erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder die an dem ersten Prüfungstermin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Berechnung der Note für eine solche Prüfungsleistung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Vergabe von ECTS-Credits

- (1) ECTS-Credits für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Dies gilt auch für Studienleistungen gemäß § 10. Für die Verrechnung im Einzelnen gelten die Bestimmungen der §§ 21 und 23.
- (2) Das Praktikum gemäß § 10 Absatz 2 wird mit 8 ECTS-Credits verrechnet.
- (3) Das Schulpraktikum gemäß § 10 Absatz 5 wird mit 8 ECTS-Credits verrechnet.
- (4) Die Abschlussarbeit gemäß § 24 wird mit 8 ECTS-Credits verrechnet.
- (5) Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen) werden mit 3 ECTS-Credits verrechnet.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Aufgabenstellungen zu Klausuren werden in der Sprache verfasst, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Die Aufgaben können in Englisch oder Deutsch beantwortet werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

IV. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

A. Orientierungsprüfung

§ 17 Zweck der Orientierungsprüfung

Der Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Volkswirtschaftslehre angeeignet hat und somit für diesen Studiengang grundsätzlich geeignet ist.

§ 18 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Zur Orientierungsprüfung gehören die vier Prüfungsleistungen aus den folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres:
 - a. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - b. Mathematik I
 - c. Mathematik II
 - d. Mikroökonomik I
- (2) Bei diesen Prüfungsleistungen gelten gemäß § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 und 4 die besonderen Bestimmungen zur Anmeldung sowie zur Terminierung der jeweiligen Prüfungen. Des Weiteren ist hier § 27 Abs. 2 zu beachten.
- (3) Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden sind, zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Wer die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt hat, muss an einer Studienberatung teilnehmen.

B. Bachelor-Prüfung (Abschlussprüfung)**§ 19 Zweck der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen Hochschulabschluss im Studienfach Wirtschaftswissenschaften. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die grundlegenden Fachkenntnisse besitzt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und ob er in der Lage ist, neue Entwicklungen im wirtschaftlichen Bereich mit wirtschaftswissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 20 Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Teilen. In Teil I sind insgesamt vierzehn studienbegleitende Prüfungsleistungen des Basisstudiums gemäß § 21 zu erbringen; Teil II umfasst die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums gemäß Anhang 1, eine Seminarleistung, die Praktika sowie die Schlüsselqualifikationen gemäß § 10; Teil III besteht gemäß § 24 aus der schriftlichen Abschlussarbeit, die mit dem Seminar eine thematische Einheit bildet.

**§ 21 Teil I der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen
des Basisstudiums, Basisbereiche 1 bis 6)**

- (1) Teil I der Bachelor-Prüfung besteht aus vierzehn schriftlichen, mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen, die in den sechs Basisbereichen des Basisstudiums zu erbringen sind (insgesamt 95 ECTS-Credits):

Basisbereich 1: Mathematik

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Mathematik I (9 ECTS-Credits)

Modul Mathematik II (9 ECTS-Credits)

Basisbereich 2: Statistik

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Statistik I (6 ECTS-Credits)

Modul Statistik II (6 ECTS-Credits)

Basisbereich 3: Grundlagen der Wirtschaftstheorie

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre (9 ECTS-Credits)

Modul Mikroökonomik I (9 ECTS-Credits)

Modul Makroökonomik I (9 ECTS-Credits)

Basisbereich 4: Wirtschaftspolitik

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Wirtschaftspolitik I (6 ECTS-Credits)

Modul Finanzwissenschaft I (6 ECTS-Credits)

Basisbereich 5: Betriebswirtschaftslehre I

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens (6 ECTS-Credits)

Modul Betriebswirtschaftslehre 1 (5 ECTS-Credits)

Modul Betriebswirtschaftslehre 2 (5 ECTS-Credits)

Basisbereich 6: Betriebswirtschaftslehre II

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Betriebswirtschaftslehre 3 (5 ECTS-Credits)

Modul Betriebswirtschaftslehre 4 (5 ECTS-Credits)

- (2) Diese Prüfungsleistungen sind - mit Ausnahme der zur Orientierungsprüfung gemäß § 18 gehörenden Prüfungsleistungen - bis zum Ende des fünften Semesters abzulegen. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholun-

gen nicht bis zum Ende des achten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist.

§ 22 Anmeldung und Zulassung zu Teil II und Teil III der Abschlussprüfung

- (1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Teils II (Pflichtbereich und Wahlpflichtbereiche in den Vertiefungsrichtungen) erfolgt gemäß § 12 Absatz 1 im Prüfungssekretariat. Voraussetzung für die Anmeldung und das Ablegen entsprechender Prüfungsleistungen ist die bestandene Orientierungsprüfung gemäß § 18.
- (2) Die Anmeldung zum Seminar gemäß § 23 erfolgt bei dem jeweiligen Seminarleiter. Der Meldezeitraum fällt i.d.R. mit dem zu den schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 zusammen.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zu Teil III der Abschlussprüfung (Bachelor Thesis) sind schriftliche Prüfungsleistungen aus dem Basisstudium und dem Vertiefungsstudium gemäß §§ 21 und 23 im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Credits sowie die Seminarleistung gemäß §§ 23 und 24. Der Meldezeitraum fällt i.d.R. mit dem zu den schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 zusammen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Anmeldung und Zulassung zu Teil II und III der Abschlussprüfung die Bestimmungen des § 12 entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 23 Teil II der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums)

- (1) Teil II der Abschlussprüfung besteht aus einer Seminarleistung gemäß § 20 (4 ECTS-Credits), dem Nachweis der Praktika gemäß § 10 (8 bzw. 16 ECTS-Credits) sowie schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen, die studienbegleitend während des Vertiefungsstudiums abzulegen sind.
- (2) Das Vertiefungsstudium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich aus einer der folgenden sechs Vertiefungsrichtungen. Die Struktur der Bereiche ergibt sich aus den Anhängen 2 und 3 die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.

Vertiefungsrichtung A (Quantitative Ökonomik)**Vertiefungsrichtung B (Wirtschaftspädagogik)****Vertiefungsrichtung C (Betriebspädagogik)****Vertiefungsrichtung D (Internationale Finanzökonomik)****Vertiefungsrichtung E (Psychoökonomik)****Vertiefungsrichtung F (Angewandte Ökonomik)**

- (3) Im Fall der Vertiefungsrichtung B kann die zum Vertiefungsstudium gehörende Prüfungsleistung „Econometrics I“ (8 ECTS-Credits) durch die Prüfungsleistungen „Personalmanagement“ (5 ECTS-Credits) sowie ein Erziehungswissenschaftliches Proseminar (3 ECTS-Credits) substituiert werden.
- (4) Im Fall der Vertiefungsrichtung E kann die zum Vertiefungsstudium gehörende Prüfungsleistung „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1“ (5 ECTS-Credits) durch die Prüfungsleistung „Grundlagen der Personalwirtschaft“ (5 ECTS-Credits) substituiert werden.
- (5) Die in den Wahlpflichtbereichen der einzelnen Vertiefungsrichtungen ausgewiesenen ECTS-Credits (siehe Anhänge 2 und 3) sind Mindestvorgaben. Sie dürfen um maximal 8 ECTS-Credits überschritten werden.
- (6) Die Art der Seminarleistung wird vom Seminarleiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (7) Die Festlegung auf eine Vertiefungsrichtung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungs- oder Studienleistung im Vertiefungsstudium. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist danach nur einmal auf begründeten Antrag an den StPA möglich.
- (8) Der Wahlpflichtbereich in der Vertiefungsrichtung B umfasst homogene fachbereichsfremde Wahlpflichtfächer, deren jeweilige Modulstruktur im Anhang 2 zu dieser Prüfungsordnung enthalten ist. Es kann im Rahmen der Vertiefungsrichtung B nur eines dieser Wahlpflichtfächer gewählt werden. Hierbei sind mindestens 16 ECTS-Credits zu absolvieren. Die Zahl der ECTS-Credits darf nach Absatz 5 jedoch 24 ECTS-Credits nicht überschreiten (siehe Anhang 2).
- (9) Die Festlegung auf ein Wahlpflichtfach in der Vertiefungsrichtung B erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungs- oder Studienleistung in diesem Fach. Ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist danach nur einmalig und auf begründeten Antrag an den StPA möglich.
- (10) Im Falle der Belegung des Wahlpflichtfachs „Wirtschaftswissenschaften“ in der Vertiefungsrichtung B sind die Prüfungsleistungen in „Econometrics I“ und in

„Personalmanagement“ nur dann im Wahlpflichtbereich wählbar, wenn sie gemäß Absatz 3 nicht bereits im Pflichtbereich abgelegt wurden.

- (11) Für den Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung E gibt es ein festgelegtes Angebot an Prüfungs- und Studienleistungen, aus dem gewählt werden kann. Hierbei muss die Hälfte der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen ECTS-Credits aus dem Fach Psychologie gewählt werden (siehe Anhang 3).
- (12) Im Falle von Vertiefungsrichtung F kann auch ein fachbereichsfremdes Nebenfach gewählt werden (siehe Anhang 3)
- (13) Der Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtungen A, C, D sowie F (für den Fall der Nichtbelegung eines Nebenfaches) kann durch wirtschaftswissenschaftliche und/oder nichtwirtschaftswissenschaftliche Prüfungs- und Studienleistungen abgedeckt werden. Darin eingeschlossen sind Prüfungs- und Studienleistungen im Aufbaustudium einer anderen Vertiefungsrichtung. Die hierfür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen sind dem Modulhandbuch sowie dem jeweiligen aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (14) Im Wahlpflichtbereich sind stets mehr als die Hälfte der jeweilig nachzuweisenden ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 24 Teil III der Abschlussprüfung (schriftliche Abschlussarbeit)

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor Thesis) setzt den Nachweis von insgesamt 90 ECTS-Credits aus den schriftlichen Prüfungsleistungen aus dem Basisstudium und dem Vertiefungsstudium gemäß §§ 21 und 23 voraus sowie die in §§ 20, 22 und 23 genannte Seminarleistung. Hierbei bilden Seminar und Abschlussarbeit eine thematische Einheit.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit ein Thema aus seinem Studienfach nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 20 Seiten nicht überschreiten. Für die Abschlussarbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit sowie die Betreuung kann nur durch einen Professor, Juniorprofessor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten oder einen akademischen Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, dem das Rektorat nach § 52 Absatz 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat, erfolgen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem genannten Personenkreis einen Prüfer für die Abschlussarbeit und teilt dem Kandidaten das Thema mit. Dieser Prüfer ist in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn der Betreuer seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat. Der bestellte Prüfer und der Ausgabezeitpunkt des Themas sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

- (6) Lautet die Note des Prüfers „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein zweiter Prüfer bestellt. Lautet die Note des zweiten Prüfers mindestens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Falle mit „4,0“ festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.
- (7) Das Thema für die Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Diese Frist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um eine Woche verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich ein neues Thema. Das Thema wird dem Prüfungsausschuss von dem in Absatz 4 benannten Betreuer genannt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (8) Bei Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Abschlussarbeit belegen können.
- (9) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie einmal in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (10) Der in Absatz 5 genannte Prüfer legt binnen sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit seine Bewertung dem Zentralen Prüfungsamt vor.

§ 25 Bewertung der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß §§ 21, 23 und 24 bestanden sind.
- (2) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung gehen die folgenden vier Einzelnoten wie folgt gewichtet ein:
1. Die Durchschnittsnote aus den Bereichen 1 bis 6 des Basisstudiums gemäß § 21 mit 40%
 2. Die Durchschnittsnote aus den Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs der jeweiligen Vertiefungsrichtung gemäß § 23 mit 40 %
 3. Die Note der Seminarleistung gemäß § 23 mit 5 %
 4. Die Note der Abschlussarbeit gemäß § 24 mit 15 %.

- (3) Die Durchschnittsnote der Leistungen gem. Nr. 1 und 2 wird als ECTS-gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der jeweiligen Bereiche gebildet. Die einzelne Bereichsnote wird ebenfalls als ECTS-gewichtetes arithmetisches Mittel der Prüfungsleistungen des jeweiligen Bereichs berechnet. Es wird stets die Mindestzahl an ECTS-Credits nach §§ 21 und 23 und nicht die tatsächlich absolvierte Punktezahl einer Lehrveranstaltung oder eines Bereichs zugrunde gelegt.
- (4) Alle Durchschnittsnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Als Prädikate für den Ausweis der Gesamtnote im Bachelor-Zeugnis gelten folgende Bezeichnungen:
- | | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,3 | = ausgezeichnet |
| bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

§ 26 Zeugnis, Urkunde

- (1) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er unverzüglich ein Zeugnis. In diesem sind die jeweilige Vertiefungsrichtung, sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelor-Prüfung mit den jeweiligen Einzelnoten sowie die Gesamtnote (mit einer Kommastelle) und das Thema der Abschlussarbeit aufgeführt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz Auskunft gibt.
- (2) Im Falle von Vertiefungsrichtung F (siehe § 23 und Anhang 1) wird die Bezeichnung „Bachelor in Wirtschaftswissenschaften“ dann mit dem Zusatz „mit Nebenfach x“ vergeben, wenn ein im Lehrveranstaltungsangebot ausgewiesenes Nebenfach vollständig studiert und erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Es wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt. In der englischen Übersetzung wird die Bezeichnung „Bachelor of Science in Business Studies and Economics“ verwendet.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Jedem Zeugnis wird auf Antrag ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigelegt.

C. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**§ 27 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für Seminarleistungen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Frist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung in den gemäß § 20 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (ausgenommen die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung) wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei insgesamt höchstens zwei Prüfungsleistungen zur Vermeidung einer unbilligen Härte zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Die zweite Wiederholung einer Orientierungsprüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Ist die Abschlussarbeit (§ 24) gemäß § 14 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird dem Kandidaten auf seinen Antrag ein neues Thema gestellt. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der ersten Abschlussarbeit durch das Zentrale Prüfungsamt gestellt werden. Wird der Antrag nicht fristgemäß gestellt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema der zweiten Abschlussarbeit wird dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach der Antragsstellung bekannt gegeben.
- (4) Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 24 Absatz 6 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine weitere Antragstellung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Abschlussarbeit darf nur einmal wiederholt werden.
- (6) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (7) Die gesamte Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die schriftliche Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden sind.

§ 28 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Hat ein Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird vom Zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung

ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wird.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang "Wirtschaftswissenschaften" zu hören hat.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat hat das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens binnen Jahresfrist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.
- (3) Die Änderung vom 14. August 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (4) Die Änderungen vom 21. April und vom 22. September 2008 treten zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft.
- (5) Die Änderungen vom 11. Dezember 2008 treten rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Die Studierenden, die das Bachelorstudium vor dem 01.10.2008 aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag das Studium im Hinblick auf die Änderungen unter Punkt 1. bzw. 5. nach den bislang geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 48/2008), fortsetzen. Ein diesbezüglicher Antrag kann bis zum 31.1.2009 beim Ständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Antrag muss spezifizieren, welche der beiden genannten Regelungen der alten Prüfungsordnung in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Änderungen vom 24. April 2009 treten rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (7) Die Änderungen vom 4. August 2009 treten zum 1. Oktober 2009 in Kraft.
Für Studierende im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics), die vor dem 1. Oktober 2007 ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Änderung des § 23 Absatz 1 bzgl. der Vertiefungsrichtung B nicht.
Für Studierende im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics), die vor dem 1. Oktober 2009 ihr Studium aufgenommen haben, gelten die Änderungen der §§ 12, 13 und 18 nicht.
- (8) Die Änderungen vom 10. Mai 2010 treten bzgl. Art. 1 der Änderungssatzung zum 1. April 2010 in Kraft.
- (9) Die Änderungen vom 10. Mai 2010 treten bzgl. Artikel 2 und 3 der Änderungssatzung zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Studierende im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics), die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, können auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist bis zum 1. Dezember 2010 zu stellen. Alle anderen Studierenden setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Prüfungsbestimmungen fort.
- (10) Die Änderungen vom 16. August 2011 treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (11) Die Änderungen vom 17. September 2012 treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 33/2006 vom 10. Juli 2006 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung vom 27. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung vom 14. August 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 64/2007 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 21. April 2008 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 23/2008 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 22. September 2008 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 48/2008 veröffentlicht.

Die fünfte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 11. Dezember 2008 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 58/2008 veröffentlicht.

Die sechste Änderung dieser Prüfungsordnung vom 24. April 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 29/2009 veröffentlicht.

Die siebte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 4. August 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 50/2009 veröffentlicht.

Die achte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 10. Mai 2010 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 29/2010 veröffentlicht.

Die neunte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 16. August 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 68/2011 veröffentlicht.

Die zehnte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 8. Februar 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 veröffentlicht.

Die elfte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 17. September 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 36/2012 veröffentlicht.

Anhang

Anhang 1 (Vertiefungsrichtungen)

Pflichtbereiche und Wahlpflichtbereiche gemäß § 23

Vertiefungsrichtung A: Quantitative Ökonomik

Pflichtbereich	Microeconomics II	9
	Econometrics I	8
	Open Economy Macroeconomics <u>oder</u> Capital Market Theory	6
	Macroeconomics II	6
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	28
Gesamtsumme ECTS-Credits		62

Vertiefungsrichtung B: Wirtschaftspädagogik

Pflichtbereich	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I	4
	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II	4
	Didaktik I	3
	Einführung in die Unterrichtspraxis	3
	Fachdidaktik Wirtschaftslehre I	3
	Privatrecht	3
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
	Grundlagen der Personalwirtschaft	5
	Econometrics I <u>oder</u> Personalmanagement + Erziehungswiss. Proseminar	8 (5+3)
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtfach gemäß Anhang 2	16
	(Schulpraktikum gemäß § 10 Absatz 5)	(8)
Gesamtsumme ECTS-Credits		54 (62)

Vertiefungsrichtung C: Betriebspädagogik

Pflichtbereich	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I	4
	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II	4
	Didaktik I	3
	Betriebspädagogik I	4
	Betriebspädagogik II	4
	Betriebspädagogik III	4
	Psychologische Grundlagen des betrieblichen Lernens	4
	Privatrecht	3
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
	Grundlagen der Personalwirtschaft	5
	Personalmanagement	5
	Econometrics I	8
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	9
Gesamtsumme ECTS-Credits		62

Vertiefungsrichtung D: Internationale Finanzökonomik

Pflichtbereich	Econometrics I	8
	Open Economy Macroeconomics	6
	Capital Market Theory	6
	Monetary Economics	5
	Advanced Corporate Finance	5
	Privatrecht	3
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	24
Gesamtsumme ECTS-Credits		62

Vertiefungsrichtung E: Psychoökonomik

Pflichtbereich	Microeconomics II	9
	Introduction to Decision Theory	5
	Experimental Methods	5
	Econometrics I	8
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I <u>oder</u> Grundlagen der Personalwirtschaft	5
	Wahrnehmung	4
	Kognition	4
	Sozialpsychologie I	4
	Sozialpsychologie II	4
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtkurse gemäß Anhang 3	14
Gesamtsumme ECTS-Credits		62

Vertiefungsrichtung F: Angewandte Ökonomik

Pflichtbereich	Privatrecht	3
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	5
	Econometrics I	8
Wahlpflichtbereich	Nebenfach gemäß Anhang 3 oder Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	41
Gesamtsumme ECTS-Credits		62

Anhang 2 (Vertiefungsrichtung B)

Modulstruktur der Wahlpflichtfächer

- Das konkrete Lehrveranstaltungsangebot ist den jeweiligen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen
- Mindestcreditzahl: 16 ECTS-Credits gemäß § 23

1. Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-POL-1	Grundlagen der Politikwissenschaft		
	Vorlesung „Das politische System Deutschlands“	6	5
	Vorlesung „Staats- und Demokratietheorie“	8	6
BA-EB-WPF-POL-2	Methoden der Politikwissenschaft		
	Proseminar I Politikwissenschaft	6	5
Gesamtsumme		20	

2. Wahlpflichtfach Geschichte

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-HIS-1	Neuere Geschichte I: Proseminar (mit Tutorium)	9	5
BA-EB-WPF-HIS-2	Neueste Geschichte I: Proseminar (mit Tutorium)	9	6
Gesamtsumme		18	

3. Wahlpflichtfach Deutsch

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-DEU-1	Sprachwissenschaft I		
	Einführung in die Linguistik (Ling 101)	6	5
	Seminar im 1. Kerngebiet* Sprachwissenschaft	6	6
BA-EB-WPF-DEU-2	Literaturwissenschaft I		
	Einführung in die Literaturwissenschaft	9	5/6
Gesamtsumme		21	

*Kerngebiete Sprachwissenschaft sind: Phonetik; Phonologie; Morphologie; Syntax; Semantik; Pragmatik

4. Wahlpflichtfächer Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-ENG-1**	Sprachwissenschaft I		
	Einführung in die Linguistik (Ling 101)	6	5
	Seminar im 1. Kerngebiet* Sprachwissenschaft	6	6
BA-EB-WPF-ENG-2	Literaturwissenschaft I		
	Einführung in die Literaturwissenschaft	6	5/6
Gesamtsumme		18	

*Kerngebiete Sprachwissenschaft sind: Phonetik; Phonologie; Morphologie; Syntax; Semantik; Pragmatik

**Modulcodierung analog in den anderen Sprachen: FRA, ITA, SPA, RUS.

5. Wahlpflichtfach Informatik

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-INF-1	Informatik Grundlagen I		
	Methoden der Praktischen Informatik I	10	5
	Methoden der Praktischen Informatik II	10	6
Gesamtsumme		20	

6. Wahlpflichtfach Mathematik

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-MAT-1	Basismodul I		
	Analysis I (AI)*	9	5
	Analysis II (A II)*	9	6
Gesamtsumme		18	

* Alternativ zur Kombination Analysis I (AI) und II (AII) kann die Kombination Lineare Algebra I (BI) (9 ECTS) und II (BII) (9 ECTS) belegt werden.

7. Wahlpflichtfach Physik

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-PHY-1	Basismodul Mathematik für Physiker		
	Mathematik für Physiker I*	8	5
	Mathematik für Physiker II**	8	6
Gesamtsumme		16	

* umfasst Lineare Algebra (Vektorräume, lineare Abbildungen) und Analysis (Folgen und Reihen, Differenzieren und Integrieren in einer Dimension)

** umfasst Lineare Algebra (Determinanten, Eigenwerte, Eigenvektoren) und Analysis (Differenzieren und Integrieren in höheren Dimensionen)

8. Wahlpflichtfach Chemie

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-CHE-1	Allgemeine und Anorganische Chemie		
	Allgemeine Chemie für den Bachelor Chemie (3V, 2Ü)	6	5
	Anorganisch-Analytisches Praktikum (5P)	5	5
BA-EB-WPF-CHE-2	Organische Chemie		6
	Organische Chemie I (4V, 2Ü)	7	
Gesamtsumme		18	

9. Wahlpflichtfach Sport

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-SPO-1	Grundlagen der Sportwissenschaft		
	Vorlesung Sportpädagogik	4	5/6
	Vorlesung aus dem naturwissenschaftlichen Bereich der Sportwissenschaft (Anatomie oder Physiologie)	4	5/6
BA-EB-WPF-SPO-2	Sportartübergreifende Veranstaltungen		
	Konditionelle Grundlagen - oder alternativ	2	5
	Koordinative Grundlagen		
BA-EB-WPF-SPO-3	Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten und Bewegungsbereiche		
	1. Grundfach (z.B. LA, TU, Gym/T, BB, Rudern, Tennis)	4	5/6
BA-EB-WPF-SPO-4	Vertiefung in einer sportwissenschaftlichen Teildisziplin		
	Proseminar aus dem Bereich der Sportwissenschaft (z.B. Trainingslehre, Sportsoziologie, Biomechanik, Sportmarketing)	4	6
Gesamtsumme		18	

10. Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften

Modulcodierung	Modulbezeichnung	Credits	Sem.
BA-EB-WPF-WIWI-1	Wirtschaftswissenschaften		
	ABWL II (Marketing Management)	5	6
	Advanced Corporate Finance	5	6
	Capital Market Theory	6	5
	Econometrics I *	8	4
	Experimental Methods	5	6
	Introduction to Decision Theory	5	5
	Macroeconomics II	6	6
	Microeconomics II	9	6
	Monetary Economics	5	5/6
	Open Economy Macroeconomics	6	5
	Personalmanagement *	5	6
Gesamtsumme		mindestens 16	

* falls nicht im Pflichtbereich des Vertiefungsstudiums gewählt (siehe § 23 Abs. 3 und 10 sowie Anhang 1)

Anhang 3 (Vertiefungsrichtungen E und F)**Wahlpflichtangebot in der Vertiefungsrichtung E**

	ECTS-Credits
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I*	5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	5
Grundlagen der Personalwirtschaft*	5
Macroeconomics II	6
Motivation & Emotion und Lernen & Gedächtnis (LEMG) 2 VL	8
Entwicklungspsychologie I und II	8
Diagnostik und Persönlichkeitspsychologie I und II	8
Biopsychologie	4

Es müssen mindestens 7 ECTS-Credits im Fach Psychologie erworben werden (siehe § 23 Abs. 11).

* falls nicht im Vertiefungsstudium (Pflichtbereich) gewählt (siehe § 23 Abs. 4 und Anhang 1)

Nebenfächer in der Vertiefungsrichtung F im Wahlpflichtbereich**

	ECTS-Credits
Politikwissenschaft	41***
Verwaltungswissenschaft	41
Rechtswissenschaft	41
Informatik	41
Soziologie	41
Philosophie	41
Geschichte	41
British and American Studies	41

** Hierzu gelten die aktuellen Prüfungsbestimmungen der Anlage C zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Universität Konstanz

*** Sollte der Umfang des jeweiligen Nebenfachs unter 41 ECTS-Credits liegen, müssen die fehlenden Credits aus dem Wahlpflichtangebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften erbracht werden.